

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster (Prüfungsordnung) vom 24. Oktober 2005 vom 06. Mai 2008

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prüfungsordnung) vom 24. Oktober 2005 (AB Uni 2005/14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2007 (AB Uni 2007/20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Besteht eine Studierende / ein Studierender eine fachspezifische Wiederholungsprüfung nicht, kann sie/er diese wiederholen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Vor der Zulassung zum insgesamt dritten Versuch ist eine Beratung durch die hierfür ausgewiesene Stelle an der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Wird die fachspezifische Wiederholungsprüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, genehmigt die gemäß § 10 dieser Ordnung zu bildende Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung, wenn aufgrund der Leistungen in den gescheiterten Versuchen die Erwartung gerechtfertigt ist, dass die festgestellten Mängel behoben werden können und der weitere Wiederholungsversuch erfolgreich sein wird.

Scheitert eine Studierende/ein Studierender auch in diesem weiteren Wiederholungsversuch ist eine nochmalige Wiederholung ausgeschlossen.

Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Sie/er wird exmatrikuliert.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede(r) Studierende(r) muss sich für die jeweils gewünschte(n) Fachmodulprüfung(en) anmelden. Hierfür werden zwei Anmeldefristen veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der ersten Anmeldefrist online. Das Ergebnis dieser Anmeldung wird per Aushang veröffentlicht. Danach ist innerhalb der zweiten Anmeldefrist ausschließlich eine Anmeldung im Rahmen der Studienberatung des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten möglich. Die zweite Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles